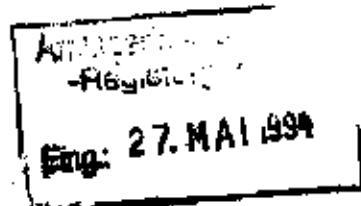


SATZUNG DES VEREINS
"CIRCOLO CENTOFIORI"



1. NAME UND SITZ

- Der Verein führt den Namen "Circolo Centofiori".
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenzusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- Sitz des Vereins ist München.

2. ZWECK

Der Verein basiert auf demokratischen und antifaschistischen Prinzipien.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Solidarität zwischen Italienern, Deutschen und anderen Nationalitäten, insbesondere zugunsten der weniger begünstigten sozialen Schichten,
- die Förderung der sozialen und kulturellen Entwicklung der Italiener in Deutschland in Übereinstimmung mit deren Bedürfnissen,
- die Förderung der Freizeitgestaltung im Rahmen von italienisch-deutschen Kontakten,
- die Verbindung der Italiener in Deutschland mit dem sozialen und kulturellen Leben in Italien und in

Deutschland, insbesondere im Bereich der sozialen Gerechtigkeit, des Friedens, des Umweltschutzes und der Solidarität mit den Völkern der Dritten Welt.

3. VEREINSTÄTIGKEIT

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen, die einem gemischtem Publikum zugänglich sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Vorführungen von italienischen Filmen in Originalsprache (mit Untertitel), um Vorträge von Experten über italienische Kultur, Kunst bzw. aktuelle Probleme und um Publikationen. Die Teilnahme des nicht italienischsprachigen Publikums wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. Untertitel, Simultanübersetzung, zweisprachige Texte) gefördert. Die Veranstaltungen können durch Ausstellungen und gesellige Feste ergänzt werden, die dem interkulturellen Austausch dienen.

4. GEMEINÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

6. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31 Dezember 1994.

7. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

a- durch schriftliche Austrittserklärung,

b- mit dem Tod des Mitglieds,

c- durch Ausschluß aus dem Verein durch Beschuß des Vorstandes. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann

durch Beschuß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

8. MITGLIEDSBEITRAG

Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

9. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

10. DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmittel allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

11. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a- Wahl des Vorstands
- b- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- c- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Für Beschlüsse unter Punkt c) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitgliedern erforderlich.

Für die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern plus einer weiteren Stimme und von mindestens vier der Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Zweck des Vereins darf in keinem Fall geändert werden.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Einberufung erfolgt mittels Brief. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen.

Das von den zwei Vorstandsmitgliedern unterschriebene Protokoll mit den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird per Post den Mitgliedern zugeschickt.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für einen der folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- Völkerverständigung
- Kunst und Kultur
- Internationale Gesinnung
- Umweltschutz

verwendet.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 4.2.1994

NAME	UNTERSCHRIFT
Pierangela Hoffmann-De Maron	Pierangela Hoffmann-De Maron
Giancarlo Zambelli	Giancarlo Zambelli
Gianni Raffi	Gianni Raffi
Giovanna Rungaldier	Giovanna Rungaldier
Paolo Sala	Paolo Sala
Vittorio Spano	Vittorio Spano
Gianfranco Tannino	Gianfranco Tannino